

Satzung Badischer Sportbund Freiburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Badische Sportbund Freiburg e.V. (nachfolgend BSB genannt) ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Sportfachverbänden mit oder ohne Mitgliedschaft beim DOSB sowie von Sportvereinen. Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist beim Amtsgericht Freiburg unter VR 569 im Vereinsregister eingetragen.
2. Satzung und Ordnungen des BSB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
3. Der BSB ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und im Landessportverband Baden-Württemberg e.V..
4. Der BSB kann Mitgliedschaften bei weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks erforderlich oder sinnvoll ist.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der BSB fördert den Sport und unterstützt seine Mitglieder in allen Fragen, welche über die Aufgabenbereiche der einzelnen Fachverbände hinausgehen.

Seine Aufgabengebiete sind insbesondere:

- ❖ Förderung des Freizeit- und Breitensports durch staatliche und andere Mittel
- ❖ Förderung des Leistungssports, sofern nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind
- ❖ Förderung des Ehrenamts für den Sport
- ❖ Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- ❖ Aus- und Fortbildung von Führungskräften und Übungsleitern
- ❖ Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- ❖ Förderung der Gleichstellung im Sport
- ❖ Sicherstellung des Versicherungsschutzes
- ❖ Förderung und Verwaltung der Sportschule Steinbach
- ❖ Herausgabe von Informationen

2. Der BSB erfüllt seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität und bekennt sich zum Grundsatz eines fairen und sportlichen Handelns.
3. Der BSB ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu erwerben und zu besitzen.
4. Der BSB bekennt sich zur Dopingbekämpfung im Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Präsidiumsmitglieder können, abweichend vom Ehrenamtsgrundsatz, für ihre Tätigkeit unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung, auch über die Höhe, obliegt dem Präsidium.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BSB können nur gemeinnützige, eingetragene Sportfachverbände und Sportvereine werden. Sie müssen ihren Sitz im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Südbaden nach dem Stand vom 01.01.1971 haben, regionalbedingte Ausnahmen von dieser Residenzpflicht sind möglich.
2. Für jede Sportart soll nur ein Verband als Sportfachverband und Mitglied im BSB anerkannt werden. Das Nähere regelt die jeweils gültige Aufnahmeordnung des BSB, die ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die den Sportfachverbänden zugehörigen Sportvereine sind auch Mitglieder beim BSB, sofern der Verband dies in seiner jeweiligen Satzung so festgelegt hat.
4. Die Mitglieder müssen nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne dieser Satzung sein. Die Gemeinnützigkeit ist gegenüber dem BSB durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes jederzeit nachzuweisen, der Wegfall der Gemeinnützigkeit ist hiervon unabhängig dem BSB unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen die Mitglieder diese Anzeige, so sind sie verpflichtet, dem BSB den dadurch entstehenden Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu ersetzen.

5. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft eines Vereines oder eines Sportfachverbandes erlischt durch
 - ❖ Austritt aus dem BSB
 - ❖ Austritt des Sportvereins aus dem Sportfachverband
 - ❖ Auflösung und Beendigung der Liquidation des Mitglieds
 - ❖ Wegfall der Gemeinnützigkeit des Mitglieds
 - ❖ Ausschluss des Sportfachverbandes /Sportvereins
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur durch einen eingeschriebenen Brief an den BSB mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang in der BSB-Geschäftsstelle maßgebend.
8. Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens 3 Mitgliedsverbänden kann die Mitgliederversammlung oder der Präsidiumsbeirat einen Sportfachverband/einen Sportverein aus dem BSB ausschließen, wenn er vorsätzlich der Satzung und den angeschlossenen Ordnungen zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Sports oder der Zusammenarbeit der Sportverbände/Sportvereine schadet.
9. Beiträge und Umlagen sind in jedem Falle der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten, bereits geleistete Beträge werden nicht erstattet.
10. Verbände mit verwandten Zielen und Aufgaben können auf Antrag – ohne Mitglied zu werden - zu Anschlussverbänden erklärt werden. Sie können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der BSB erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Mitgliedsbeiträge von den Sportfachverbänden und erforderlichenfalls Umlagen. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung oder der Präsidiumsbeirat.
2. Der BSB erhebt keine eigenen Beiträge von seinen zugehörigen Sportvereinen. Deren Mitgliedsbeiträge sind über die Beitragserhebung bei den Sportfachverbänden abgegolten.
3. Das Präsidium kann eine Finanzordnung erlassen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des BSB

Der BSB hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Geschäftsführende Präsidium
4. Der Präsidiumsbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den von den Sportfachverbänden benannten Fachverbands - Delegierten
 - b) den von den Sportfachverbänden benannten Vereins-Delegierten.
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - ❖ Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - ❖ Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - ❖ Wahl der Kassenprüfer
 - ❖ Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres
 - ❖ Verabschiedung des Haushalts für das Folgejahr
 - ❖ Bestätigung des Jugendleiters
 - ❖ Änderung von Satzung und Ordnungen

- ❖ Beschlussfassung über Anträge
- ❖ Ernennung von Ehrenmitgliedern /Ehrenpräsidenten
- ❖ Auflösung des BSB

Die Genehmigung etwaiger Nachträge zu den Haushaltsplänen obliegt dem Präsidium.

3. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten –im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter- unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, an das Präsidium des BSB einzureichen. Diese Anträge werden vor der Versammlung den Delegierten zur Beschlussfassung zugeleitet. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich dem Versammlungsleiter vorgelegt werden und zwei Drittel der anwesenden vertretenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Für Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Für Satzungs- und Beitragsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wählbar ist, wer aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird und sich vor der Wahl mit der Kandidatur einverstanden erklärt hat. Persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält bei mehreren Kandidaten für ein Amt keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Kommt bei mehreren Kandidaten für ein Amt keine Mehrheit zustande, so findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, so entscheidet das Los. Sind bei gleichwertigen Funktionen nur so viele Bewerber vorhanden wie Funktionen zu besetzen sind, kann offen abgestimmt werden, wenn sich eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung dafür ausspricht. Sind mehrere gleichwertige Funktionen zu besetzen und mehr Kandidaten als zu besetzende Funktionen vorhanden, so hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Funktionen zu besetzen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur jeweils eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, bis alle Funktionen besetzt sind.

§ 9

Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

1. Die Sportfachverbände üben ihre Stimmrechte nach jeweils letzter BSB-Bestandserhebung "B" vom 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres aus.
2. Jeder Sportfachverband entsendet in die Mitgliederversammlung Verbands-Delegierte entsprechend seiner Stimmen nach folgendem Schlüssel:
 - bis 2.000 Mitglieder 1 Stimme
 - bis 5.000 Mitglieder 2 Stimmen
 - bis 10.000 Mitglieder 3 Stimmen
 - ab 10.001 Mitglieder für jede weiteren angefangenen 5.000 Mitglieder 1 weitere Stimme
 - ab 100.001 Mitglieder für jede weiteren angefangenen 10.000 Mitglieder 1 weitere Stimme
3. Die Vereine üben ihr Stimmrecht über Vereins-Delegierte aus. Hierzu entsendet jeder Sportfachverband nach der Maßgabe in Ziffer 2 zusätzlich zu seinen Verbands-Delegierten eine gleiche Anzahl von Vereins-Delegierten in die Mitgliederversammlung.
4. Delegierte können bis zu 4 Stimmen einschließlich der eigenen Stimme auf sich vereinigen. Eine Übertragung von Vereins- auf Verbandsstimmen und umgekehrt ist nicht zulässig.
5. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann nicht als Verbands- oder Vereinsdelegierter benannt werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf schriftlichen Antrag von Sportfachverbänden oder Sportvereinen, die zusammen mindestens ein Drittel der sich nach § 9 insgesamt ergebenden Stimmen vertreten, ist vom Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Punkte mit Begründung enthalten. Die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung ist zulässig.
2. Das Präsidium kann die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung dazu geben.
3. Für die Einladung und Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Einladung und Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Präsidiumsbeirat

1. Der Präsidiumsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den von den Sportfachverbänden benannten Fachverbands-Delegierten
 - b) den von den Sportfachverbänden benannten Vereins-Delegierten
 - c) dem Präsidenten des BSB als Vorsitzenden des Beirats. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
 - d) den Mitgliedern des BSB-Präsidiums
2. Der Präsidiumsbeirat tagt mindestens einmal in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, ansonsten nach Bedarf. Er beschließt insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres, die Verabschiedung des Haushalts für das Folgejahr und die Festsetzung von Beiträgen/Umlagen, soweit keine turnusgemäße Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
3. Für die Beschlussfassung und die Stimmrechte gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung nach § 8 und § 9 der Satzung. Abweichend von § 9 Ziffer 4 können Delegierte bis zu 10 Stimmen einschließlich der eigenen Stimme auf sich vereinigen. Eine Übertragung von Vereins- auf Verbandsstimmen und umgekehrt ist nicht zulässig.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium des BSB setzt sich aus folgenden zu wählenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Präsident
 - b) drei Vizepräsidenten, deren Arbeitsschwerpunkte durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden
 - c) Schatzmeister
 - d) Jugendleiter
 - e) Gleichstellungsbeauftragter
 - f) Vertreter der Sportfachverbände
 - g) Vertreter der Sportvereine
 - h) bis zu vier Beisitzer

Außerdem gehören dem Präsidium mit Stimmrecht an:

- ❖ Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Außerdem gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an:

- ❖ der Geschäftsführer
- ❖ der Leiter der Sportschule Steinbach

Wählbar sind nur Mitglieder von zugehörigen Sportvereinen.

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
3. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Scheidet der Präsident vor Ende der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium für die restliche Amtsdauer einen der Vizepräsidenten als kommissarischen Nachfolger.
5. Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlungen ein. Die Protokolle der Präsidiumssitzungen und der Mitgliederversammlungen unterzeichnen der Versammlungsleiter und der Protokollführer.
6. Für bestimmte Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse/Kommissionen gebildet werden.
7. Der BSB unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle; das Präsidium kann zu ihrer Leitung einen Geschäftsführer bestellen.

§ 13

Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) die drei Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Geschäftsführer mit beratender Stimme

Bei Bedarf können weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.

2. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt insbesondere die Abwicklung der laufenden Geschäfte, die Umsetzung des jeweils gültigen Haushalts und der

Personalangelegenheiten. Bei sonstigen Angelegenheiten beschließt das Geschäftsführende Präsidium nur bei besonderer Dringlichkeit.

3. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Sportjugend

1. Die Arbeit der Jugend wird durch die Jugendordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung der Badischen Sportjugend Freiburg beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BSB.
2. Die Mitgliederversammlung der Sportjugend wählt den Jugendleiter. Das Ergebnis der Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BSB.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der sich nach § 9 insgesamt ergebenden Stimmen wirksam beschlossen werden. Zur Versammlung muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden; in der Einladung muss der Auflösungsantrag begründet werden. Die Auflösung kann nicht von einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des BSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSB an den Landessportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 8. Juni 2013.